

Wann haften Bauern?

Mit der Novelle des Produkthaftpflichtgesetzes 1999 gibt es für Landwirte strengere Bestimmungen.

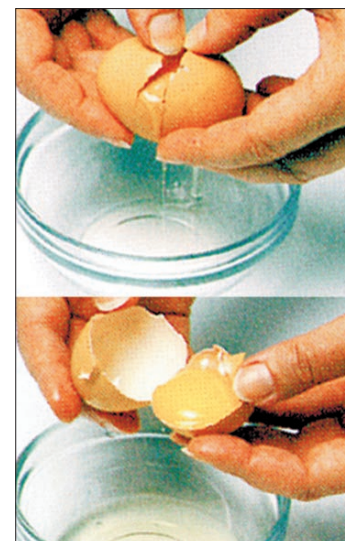
Landwirte haften gegenüber den Konsumenten (bei Direktvermarktung, Ab Hof Verkauf) nach dem strengen Produkthaftungsgesetz (verschuldensunabhängige Haftung). Zwischen Unternehmen (auch Landwirte sind Unter-

nehmer) gibt es nach dem Produkthaftungsgesetz keine Haftung, allerdings ist die verschuldensabhängige Haftung nach ABGB gegeben. Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden infolge fehlerhafter Lieferungen von Naturprodukten (z. B. Getreide, Milch, Eier, Schweine, Rinder etc.) sind in jeder konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung inkludiert. Diese kommt zum Tragen, wenn

eine Person erkrankt, die ein Ei verzehrt hat, das der Versicherungsnehmer geliefert hat.

Erweiterte Produkthaftpflichtdeckung

Erwachsen Schadenersatzverpflichtungen infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Naturprodukte mit anderen Produkten entstehen, ist zwingend die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung erforderlich. Diese muss bei den meisten Versicherungsverträgen gesondert mitbeantragt werden. Fallbeispiel: Die vom Versicherungsnehmer gelieferten Eier an den Bäcker sind verdorben. Die daraus hergestellten Backwaren sind ungenießbar. Der Deckungsschutz bezieht sich auf den



Der Bauer haftet für seine Produkte, auch, wenn sie z. B. zu Backwaren weiter verarbeitet werden. Sein Vertrag über die Produkthaftpflichtversicherung muss passen.

Wert sämtlicher Zutaten (z. B. Mehl). Zu ersetzen ist der Wert der vergeblich eingesetzten Zutaten. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleibt der Wert der Eier (Gewährleistung).
 ● Näheres: IVM Innovatives VersicherungsManagement, © 07435/58100.

Produkthaftpflichtgesetz – um was geht's?

- Laut Produkthaftpflichtgesetz ist ein Produkt jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer anderen Sache ist, einschließlich Energie. Ausgenommen waren ldw. und fw. Naturprodukte (Boden-, Viehzucht- und Fischereierzeugnisse) und Wild, solange sie noch keiner ersten Verarbeitung unterzogen worden sind. Diese Ausnahme ist seit der Einschränkung nur mehr auf Produkte anzuwenden, die vor dem 1. 1. 2000 in Verkehr gebracht wurden.
- Bei gentechnisch veränderte Organismen galt diese Ausnahme nie. Hier haftet der Landwirt, wenn er diesen Organismus selbst gentechnisch verändert hat.

Schmankerlherbst

Bauern und Wirte vom Bezirk Freistadt wollen in Zukunft enger zusammen arbeiten.

LABg. Maria Jachs, 30 Direktvermarkter und zehn Wirte trafen sich Ende Juli in der BBK. Ziel ist, die Verwendung regionaler Produkte in der heimischen Gastronomie zu etablieren und die Öffentlichkeit von der Qualität der bäuerlichen Lebensmittel zu überzeugen. Zwischen 17. September und 17. Oktober beziehen die Wirte ihre Lebensmittel direkt vom Bauern. Die Wirte sind Partner der Dachmarke Mühlviertel. Damit man sie erkennt, wird ein Logo kreiert.

Leben ohne Hürden



Leben ohne Hürden war Thema des Festes der Solidarität vergangenen Freitag in Linz vom EU Forum „freiraum“. Mit dabei waren zahlreiche Prominente unter ihnen auch Vizepräsident Ing. Franz Reisecker (r.): „Von Barrieren und damit von Diskriminierungen sind besonders behinderte Menschen betroffen. Nach einer neuen Studie haben in Europa mind. 16 % eine gravierende Behinderung. Die Landwirtschaftskammer setzt sich seit einigen Jahren mit dem Thema auseinander und arbeitet daran, barrierefrei in allen Bereichen zu werden.“ Näheres dazu bei Dietmar Janoschek (l.), Präsident von „freiraum“ © 0732/6902-1552.

SPRECHTAG

Versicherungsfragen

Nächster Beratungssprechtag für Versicherungsfragen (Ausnahme Sozialversicherungsbelege) am

Dienstag, 10. August
 von 8.30 bis 13 Uhr in der Landwirtschaftskammer, Auf der Gugl 3, Linz
 ● Anmeldung: ☎ 0732/6902-1285

Inserenten-Service

Alle Kleinanzeigen aus „Der Bauer“ sind im Internet als pdf-Dokument zum Downloaden abrufbar. Die Seite wird dienstags (ca. 16 Uhr) aktualisiert: www.lk-ooe.at